

Gemeinsam erfolgreich

Newsletter Frankreich

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Frankreich

Ausgabe: November 2017 · www.roedl.de/frankreich | www.roedl.fr



Entwurf des Haushaltsgesetzes für 2018

Entwurf des Gesetzes zur Finanzierung der Sozialversicherung für 2018

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes für 2018 (sog. „projet de Loi de Finances pour 2018“, kurz „**PLF**“) und der Entwurf des Gesetzes zur Finanzierung der Sozialversicherung für 2018 (sog. „projet de Loi de Financement de la Sécurité Sociale pour 2018“, kurz „**PLFSS**“) wurden von der frz. Regierung in die Nationalversammlung eingebracht.

Es gilt zu beachten, dass diese Entwürfe im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch Gegenstand von Änderungsanträgen sein können. Ihr Inhalt kann sich daher noch wesentlich ändern.

Für **natürliche Personen** setzen PLF und PLFSS die bereits angekündigten Maßnahmen um:

- Einführung einer Pauschalbesteuerung von Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus Kapitalanlagen;
- Abschaffung der Vermögenssteuer und Einführung einer Steuer auf Immobilienvermögen;
- Steuerliche Erleichterungen bei der Wohnsteuer auf den Hauptwohnsitz;
- Abschaffung der Arbeitnehmerbeiträge für die Kranken- und Arbeitslosenversicherung für Arbeitnehmer bei gleichzeitiger Erhöhung der sog. „contribution sociale généralisée“, kurz „CSG“ um 1,7 %.

Für **Unternehmen** bestehen die wesentlichen Maßnahmen in:

- der schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes bis 2022 auf 25 %;
- der Abschaffung der 3 %igen-Zusatzabgabe auf Ausschüttungen;
- die Einführung einer neuen Regelung hinsichtlich der Konsolidierung der Umsätze für die Bestimmung des Satzes der Abgabe auf den Mehrwert von Unternehmen (sog. „Contribution sur la valeur ajoutée des entreprises“, kurz „CVAE“) bei bestimmten Unternehmensgruppen,
- die Senkung des Satzes der Steuergutschrift für die Wettbewerbsfähigkeit des Arbeitsmarktes (sog. „Crédit d'impôt pour la compétitivité de l'emploi“, kurz „CICE“) im Jahr 2018, vor seiner endgültigen Abschaffung 2019, bei gleichzeitiger dauerhafter Senkung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitgeber.

Pauschalabgabensatz von 30 % (sog. „prélèvement forfaitaire unique“, kurz „PFU“ auch Flat Tax genannt)

Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 unterliegen grds. alle Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Gesellschaftsanteilen einem pauschalen Einkommensteuersatz von 12,8 % und Sozialabgaben zu einem Gesamtsatz von 17,2 %. Ggf. kommt zu dieser **Flat Tax** eine Sonderabgabe auf Höchsteinkommen i.H.v. 3 oder 4 % je nach Betrag des Referenzeinkommens des steuerlichen Haushalts hinzu.

Die **Flat Tax** ist also anwendbar auf

- Dividenden und Zinsen,
- Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen,
- Erträge aus Lebensversicherungen und
- Kapitalisierungsgeschäft (Sparversicherung), Bausparverträge und Bausparkonten.

Die Steuerpflichtigen sollen in Zukunft allerdings für die Besteuerung gem. progressivem Einkommensteuersatz optieren können. Bei Ausübung soll diese Option für alle Erträge und Veräußerungsgewinne eines Jahres gelten.

Im Hinblick auf Dividenden wäre der Steuerfreibetrag i.H.v. 40 %, falls die Option für die Besteuerung gem. progressivem Einkommensteuersatz ausgeübt wird, weiterhin anwendbar.

Von der Haltedauer abhängige Steuerabschläge für Veräußerungsgewinne sollen für ab 2018 erworbene Anteile abgeschafft werden:

- der allgemeine Steuerabschlag (50 % bei einer Haltedauer zwischen 2 und 8 Jahren, 65 % bei einer längeren Dauer) wird beibehalten für die Veräußerung von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden,
- der erhöhte Steuerabschlag (50 % bei einer Haltedauer zwischen 1 und 4 Jahren, 65 % bei 4 bis 8 Jahren, 85 % bei über 8 Jahren), anwendbar auf die Veräußerung von Anteilen an kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU), die vor weniger als 10 Jahren gegründet wurden, wird unter denselben o.g. Voraussetzungen beibehalten.

Optionsscheine für Anteile an Unternehmensgründungen (sog. „bons de souscription de parts de créateur d'entreprise“, kurz „BSCPE“)

Veräußerungsgewinne aus BSPCE, die ab dem 1. Januar 2018 erzielt werden, sollen der **Flat Tax** unterworfen werden, sofern der Begünstigte seine Tätigkeit in der Gesellschaft seit mindestens 3 Jahren ausübt. Wenn der Begünstigte seine Tätigkeit in der Gesellschaft seit weniger als 3 Jahren ausübt, unterliegen die Gewinne dem progressiven Einkommensteuersatz in der Kategorie „Löhne und Gehälter“.

Zuteilung von Gratisaktien

Der Akquisitionsgewinn, der bei der Veräußerung von Aktien erzielt wird, deren Zuteilung durch einen Beschluss der außerordentlichen Gesellschafterversammlung nach der Veröffentlichung des Haushaltsgesetzes genehmigt wurde, soll wie folgt besteuert werden:

- der Teil des Gewinns, der unter dem Betrag von 300.000 Euro liegt, unterliegt der frz. Einkommensteuer gem. progressivem Einkommensteuersatz nach Anwendung eines Steuerabschlages von 50 %,
- der Teil des Gewinns, der den Betrag von 300.000 Euro übersteigt, wäre gem. progressivem Einkommensteuersatz in der Kategorie „Löhne und Gehälter“ ohne Anwendung eines Steuerabschlages zu versteuern.

Steuer auf Immobilienvermögen (sog. „Impôt sur la fortune immobilière“ kurz „IFI“)

Die Vermögenssteuer soll ab dem 1. Januar 2018 durch eine auf Immobilienvermögen beschränkte Steuer ersetzt werden. Die Regelungen zum Schwellenwert für die Besteuerung (ab 1,3 Mio. Euro), die Steuersätze (0,5 % bis 1,5 %) und die Regeln zur Steuerberechnung (insb. Abschlag von 30 % beim Hauptwohnsitz, Begrenzung, Steuergutschriften für Schenkungen etc.) sollen beibehalten werden. Die Bemessungsgrundlage der Immobilienvermögensteuer wäre beschränkt auf unbewegliche Vermögenswerte, die der Eigentümer nicht seiner unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet hat.

Damit wären alle anderen Vermögenswerte ausgeschlossen (wie die anderen körperlichen Gegenstände, Gesellschaftsanteile, Geldmittel, Lebensversicherungen usw.), außer der Vermögenswert, der ihnen unmittelbar oder mittelbar zugrunde liegt, besteht aus Immobilien oder Immobilienrechten. Mithin liegen insb. Anteile an Immobilienfonds und Immobilien- bzw. Grundstücksgesellschaften im Anwendungsbereich der Steuer. Die Regelungen zum Abzug von Passiva zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage sollen für die Immobilienvermögensteuer entsprechend angepasst werden.

Steuerliche Erleichterungen bei der Wohnsteuer

Ab 2018 soll es eine Wohnsteuerermäßigung für den Hauptwohnsitz für steuerliche Haushalte geben, deren Einkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt.

Abschaffung der Arbeitnehmerbeiträge für die Kranken- und Arbeitslosenversicherung und Erhöhung der sog. CSG um 1,7 %

Der Arbeitnehmerbeitrag von 0,75 % für die Krankenversicherung wird ab dem 1. Januar 2018 abgeschafft. Der Arbeitnehmerbeitrag für die Arbeitslosenversicherung soll vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 um 1,45 Punkte gesenkt, und ab dem 1. Oktober 2018 vollständig abgeschafft werden.

Im Gegenzug zur Abschaffung der Arbeitnehmerbeiträge für die Kranken- und Arbeitslosenversicherung, soll die CSG um 1,7 % erhöht werden. Für Erwerbseinkünfte würde sich der Beitragssatz auf insg. 9,2 % erhöhen (gegen aktuell 7,5 %). Hinsichtlich der Kapitaleinkünfte würde der Gesamtsatz auf 17,2 % steigen (gegen aktuell 15,5 %).

Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Der PLF sieht eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25 % vor, die schrittweise bis 2022 für alle Gesellschaften gelten soll. Die vorherige Regierung hatte bereits eine schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes eingeleitet. Das Ziel war es, ab dem 1. Januar 2020 einen Satz von 28 % zu erreichen, d.h. 28,9 % einschließlich Sozialbeitrag. Die beiden Maßnahmen lassen sich wie folgt darstellen:

	Aktuelle Maßnahme	PLF
2018	28 % für alle Unternehmen bis zu einem Gewinn von 500.000 Euro; darüber hinaus wird weiterhin mit 33,33 % (oder 34,43 % einschl. Sozialbeitrag) besteuert.	28 % für alle Unternehmen bis zu einem Gewinn von 500.000 Euro; darüber hinaus soll weiterhin mit 33,33 % (oder 34,43 % einschl. Sozialbeitrag) besteuert werden.
2019	28 % auf den gesamten Gewinn für alle Gesellschaften, deren Umsatz weniger als 1 Mrd. Euro beträgt; 28 % bis zu einem Gewinn von 500.000 Euro für Unternehmen, deren Umsatz 1 Mrd. Euro übersteigt; darüber hinaus wird mit 33,33 % (oder 34,43 % einschl. Sozialbeitrag) besteuert.	28 % für alle Unternehmen bis zu einem Gewinn von 500.000 Euro; der darüber hinausgehende Betrag soll mit 31 % (32,02 % einschl. Sozialbeitrag) besteuert werden.
2020	28 %, bzw. 28,92 % einschl. Sozialbeitrag.	28 %, bzw. 28,92 % einschl. Sozialbeitrag.
2021	28 %, bzw. 28,92 % einschl. Sozialbeitrag.	26,5 %, bzw. 27,37 % einschl. Sozialbeitrag.
2022	28 %, bzw. 28,92 % einschl. Sozialbeitrag.	25 %, bzw. 25,83 % einschl. Sozialbeitrag.

Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes sollte insbesondere zur Folge haben:

- eine automatische Senkung des Sozialbeitrags i.H.v. 3,3 %, der auf Basis der Körperschaftsteuer berechnet wird,
- eine automatische Erhöhung der Arbeitnehmerbeteiligung sowie des Sozialpakets,
- hinsichtlich der frz. Organschaft gilt der Körperschaftsteuersatz von 28 % für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 für das Gesamtergebnis aller Organgesellschaften bis zu dem Betrag von 500.000 Euro; der darüber hinausgehende Betrag wird mit einem Steuersatz von 33,33 % in 2018 und 31 % in 2019 besteuert. Für diese Geschäftsjahre sollte daher die Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft (Eintritt oder Austritt) bestimmter Gesellschaften in der Organschaft abgewogen werden, um den Schwellenwert von 500.000 Euro möglichst nicht zu übersteigen.

Abschaffung des 3 %igen-Sonderzuschlags auf Ausschüttungen

Die Regierung zieht die Konsequenzen aus der Rechtsprechung des frz. Verfassungsrats, der den 3 %igen-Sonderzuschlag insgesamt für verfassungswidrig erklärt hat. Der PLF sieht vor, den 3 %igen-Sonderzuschlag auf Ausschüttungen für ab dem 1. Januar 2018 eintretende Auszahlungen abzuschaffen. **Unternehmen, die den Sonderzuschlag auf Ausschüttungen seit dem 1. Januar 2014 entrichtet haben, sollten dringend noch vor Ende 2017 einen Antrag auf Erstattung einreichen.**

CVAE im Rahmen von bestimmten Unternehmensgruppen

Der anwendbare Hebesatz der CVAE (0 bis 1,5 %) hängt vom Umsatz des Unternehmens ab. Im Rahmen einer Organschaft sah die alte Regelung vor, dass die Summe der Umsätze aller Organgesellschaften für die Bestimmung des anwendbaren Hebesatzes herangezogen werden sollten – diese Regelung wurde durch den frz. Verfassungsrat für verfassungswidrig erklärt. Gem. PLF soll eine Konsolidierung der Umsätze aller Gesellschaften eingeführt werden, die die Beteiligungshöhen für eine steuerliche Organschaft erfüllen.

Alle Unternehmensgruppen, in denen die Beteiligungsvoraussetzungen i.H.v. 95 % des Kapitals direkt oder indirekt erfüllt sind, wären davon betroffen unabhängig davon, ob sie Teil einer Organschaft sind oder nicht. Die Konsolidierung soll nicht anwendbar sein, sofern die Summe der Umsätze den Betrag von 7.630 Tsd. Euro nicht übersteigt.

Umwandlung des CICE in eine Senkung der Arbeitgeberabgaben für die Krankenversicherung

Parallel zur schrittweisen Senkung der Körperschaftsteuer, soll der Satz des CICE für Gehälter, die im Lauf des Jahres 2018 ausbezahlt wurden, von 7 % auf 6 % gesenkt werden. Ab dem 1. Januar 2019 soll der CICE völlig abgeschafft werden. Diese Abschaffung soll mit einer dauerhaften Senkung der Arbeitgeberabgaben i.H.v. 6 Punkten für Gehälter, die nicht den Mindestlohn in 2,5-facher Höhe überschreiten, und einer noch größeren Senkung für Mindestlöhne einhergehen. 2019 wird die Senkung der Beiträge unmittelbare Auswirkungen auf den Cashflow haben, da er sich mit dem CICE für 2018 kumuliert. Die Umwandlung des CICE in eine Senkung der Arbeitgeberbeiträge sollte sich als automatische Erhöhung des Steuerergebnisses, der Körperschaftsteuer und des Sozialbeitrags von 3,3 %, sowie der Beteiligung der Arbeitnehmer und des Sozialpakets auswirken.

Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Ausgaben im Rahmen des Beteiligungserwerbs

Die ursprüngliche Version des PLF sah die Abschaffung der Regelungen aufgrund seiner wahrscheinlichen Unvereinbarkeit mit der Niederlassungsfreiheit vor. Die Abgeordneten haben sich schließlich doch gegen eine vollständige Abschaffung entschieden und eine abgeänderte Version vorgeschlagen, die mit dem EU-Recht vereinbar sein soll.

Die Regelung wäre nur anwendbar, sofern die Gesellschaft nicht darlegen kann, dass:

- die Entscheidungen hinsichtlich der erworbenen Anteile tatsächlich durch sie selbst oder eine andere Gruppengesellschaft getroffen werden, die in Frankreich, der EU, Norwegen, Liechtenstein oder Island ansässig ist,
- und, sofern eine Kontrolle über oder ein Einfluss auf die Zielgesellschaft ausgeübt wird, dass diese Kontrolle oder dieser Einfluss tatsächlich durch sie selbst oder eine der o.g. Gesellschaften ausgeübt wird.



Aurélia Froissart
Avocate à la Cour
Droit fiscal – Steuerrecht – Tax Law
Tel: +33 (0)3 90 40 54 15
Mobile: +33 (0)6 74 89 60 44
E-Mail: aurelia.froissart@roedl-avocats.fr

Kontakt für weitere Informationen



Timotheus Tangermann
Avocat à la Cour – Rechtsanwalt
Droit fiscal – Steuerrecht – Tax Law
Tel: +33 (0)1 56 92 39 15
Mobile: +33 (0)6 08 96 72 64
E-Mail: timotheus.tangermann@roedl-avocats.fr



Marcus Schmidbauer
Avocat à la Cour
Droit fiscal – Steuerrecht – Tax Law
Tel: +33 (0)1 86 21 92 74
Mobile: +33 (0)6 65 08 25 25
E-Mail: marcus.schmidbauer@roedl-avocats.fr

Gemeinsam erfolgreich

„Für den Erfolg Ihrer Projekte benötigen Sie einen kompetenten Partner, auf den Sie sich verlassen können. Unser Sachverstand in den Bereichen des Rechts-, Steuer-, Personal- und Buchhaltungs-wesens, entstanden durch eine solide Erfahrung, ermöglicht uns, Ihnen eine fachkundige Beratung vom Beginn Ihrer Aktivitäten bis hin zur Begleitung Ihrer Wachstumspläne zu bieten.“

Rödl & Partner

„Ein Castel zu errichten, ist wie ein Unternehmensprojekt aufzubauen. Miteinander, Stockwerk für Stockwerk, einem gemeinsamen Ziel entgegen, einen soliden und geometrisch harmonischen Menschenturm errichten.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum: Newsletter Frankreich; November 2017

Herausgeber: **Rödl & Partner Avocats**
24-26 rue de la Pépinière
75008 PARIS (Frankreich)
Tel.: +33 (0)1 56 92 31 20 | www.roedl.fr

Verantwortlich für den Inhalt:
Nicola Lohrey –
nicola.lohrey@roedl-avocats.fr

Layout/Satz: **Nicola Lohrey –**
nicola.lohrey@roedl-avocats.fr

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.